

BVS-Standpunkt: Umgang mit Asbest

von Zwick - Mittwoch, September 18, 2019

Herausgeber:

b.v.s **Standpunkt**
Sachverständige

Fachbereich Innenraumhygiene

Umgang mit Asbest

09-2019

Der Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V. (BVS) ist die zentrale Organisation der öffentlich bestellten und vereidigten sowie gleichwertig qualifizierten Sachverständigen in Deutschland.

Allgemeine Hinweise zu den BVS-Standpunkten

BVS-Standpunkte spiegeln die fachliche Meinung der BVS-Sachverständigen in dem Fachbereich, der den jeweiligen Standpunkt erarbeitet hat, wider. Die fachliche Meinung ergibt sich unter Berücksichtigung entsprechender normativer oder gesetzlicher Anforderungen, kann allerdings im Widerspruch zu diesen stehen. Die in dem Standpunkt dargestellten Sachverhalte und ggf. Wertgrenzen ergeben sich auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse oder der Einschätzung einer als sachgerecht zu beurteilenden Gebrauchstauglichkeit.

Die in den Standpunkten aufgeführten Wertgrenzen stellen kein Anforderungsniveau dar. Es handelt sich hierbei um Empfehlungen, die aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigen.

Bezüglich der Anwendung der Standpunkte wird darauf hingewiesen, dass die BVS-Standpunkte keine technisch eingeführten Normen, auf die in Verträgen Bezug genommen wird, ersetzen können. Ebenso wenig ersetzen sie gesetzliche Vorgaben. Den Mitgliedern im BVS steht es frei, abweichende Meinungen zu vertreten. Bei der Durchführung eines Vorhabens sind somit in jedem Falle gesetzliche Vorgaben, eingeführte technische Bestimmungen und vertraglich vereinbarte Regelwerke zu berücksichtigen. Soll von vorstehenden Vorgaben auf der Grundlage eines Standpunktes abgewichen werden, so ist dieses zwischen den Vertragspartnern zu vereinbaren. Unbenommen hiervon sind gesetzliche Vorgaben und behördlich eingeführte technische Bestimmungen.

Fachbereich Innenraumhygiene

Der Fachbereich Innenraumhygiene im BVS diskutiert in Arbeitskreisen Fachthemen, die durch Normen, Merkblätter, Richtlinien, usw. nicht ausreichend geregelt sind oder deren besondere Bedeutung hervorgehoben werden soll.

Das Diskussionsergebnis wird in **Standpunkten** mit konkreten Empfehlungen veröffentlicht.

Der Inhalt dieser Veröffentlichung soll als Richtschnur bei Bewertungen und Beurteilungen herangezogen werden. Kritiken und Anregungen sind ausdrücklich erwünscht.

Mit Wissensfortschreibung werden Standpunkte und Richtlinien in unregelmäßiger Zeilenfolge aktualisiert.

Viele Bereiche technischer und baupraktischer Belange sind nicht oder nur eingeschränkt geregelt; Anforderungen nicht ausreichend definiert.

Bei Sonderkonstruktionen und beim Bauen im Bestand sind technische Regelwerke darüber hinaus häufig nicht anwendbar und es müssen Sonderlösungen gefunden werden.

Je nach Interessenlage der Planer, Ausführenden und Nutzer werden so die Lücken gegebenenfalls auch Widersprüche im Regelwerk unterschiedlich interpretiert und/oder ergänzt.

Vor diesem Hintergrund werden im BVS **Standpunkte** von öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, die unmittelbar mit vorstehend dargestellten Konflikten konfrontiert sind, erarbeitet.

Dieses dient dem Ziel, eine Empfehlung und Hilfe für Planer, Ausführende und Nutzer auszusprechen, wie in den Fällen, in denen keine hinreichenden Regelwerke vorhanden sind, verantwortungsbewusst gehandelt werden kann. Außerdem sollen besonders bedeutsame technische Regeln besonders hervorgehoben werden.

Die unabhängig von einer Interessenlage erarbeiteten Standpunkte des BVS stellen nach Auffassung der im BVS organisierten Sachverständigen die allgemein anerkannten Regeln der Technik dar.

Impressum
Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e. V.,
Charlottenstraße 79/80,
10117 Berlin
Download: www.bvs-ev.de
Stand: 09-2019

<https://www.b-und-i.de/index.php/bvs-standpunkt-umgang-mit-asbest/>

Der Bundesfachbereich Innenraumhygiene im Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V. (BVS) stellt den neuen Sachverständigen-Standpunkt „Umgang mit Asbest“ vor. Dieser kann kostenfrei heruntergeladen werden.

Seit der Veröffentlichung des Diskussionspapiers GVSS/VDI „Asbesthaltige Putze, Spachtelmassen und Fliesenkleber in Gebäuden – Diskussionspapier zu Erkundung, Bewertung und Sanierung“ im Jahr 2015 ist bekannt, dass Asbest in Wandoberflächen enthalten sein kann.

Für asbesthaltige Putze, Spachtelmassen, Farbanstriche und Fliesenkleber gilt, dass, anders als bei vielen

anderen asbesthaltigen Baumaterialien, eine optische oder auf Erfahrung basierende Zuordnung auf Asbestgehalt nicht möglich ist. Erst durch neuere Analysetechniken ist eine Identifizierung von Asbest in PSF möglich. Bei Arbeiten an Asbest sind sowohl der Arbeitsschutz, der Nutzerschutz als auch die fachgerechte Entsorgung zu berücksichtigen.

Unter der Leitung von Dipl.-Biologin Nicole Richardson, öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Schimmelpilze und andere Innenraumschadstoffe, hat der BVS nun einen Standpunkt erarbeitet, der vorrangig empfiehlt, alle Gebäude, die vor dem 31.10.1993 erstellt wurden, so zu behandeln, als sei PSF Asbest verbaut.

Eine Gesundheitsgefahr für Nutzer liegt nach Ansicht der Sachverständigen nicht vor, wenn nicht in die Bausubstanz eingegriffen wird. Für Arbeiten an den Produkten gilt laut Standpunkt, dass entweder anlassbezogene Untersuchungen im Vorfeld von Arbeiten durchgeführt werden oder im ungeplanten Havariefall so zu erfahren ist, als sei Asbest freigesetzt worden. Bis zur weiteren Klärung bzw. dem Nachweis einer Asbestfreiheit sind die entsprechenden Asbestschutzmaßnahmen nach TRGS 519 dann einzuhalten.

„Wir verstehen unter Havarie den unbeabsichtigten Umgang mit asbesthaltigen Materialien, der zu einer Raumluft- und Umgebungsbelastung mit Asbest führen kann. Bislang durchgeführte Untersuchungen zeigen, dass in ca. 25 Prozent der vor 1993 errichteten Gebäude asbesthaltige Putze, Spachtelmassen und/oder Fliesenkleber feststellbar sind“, so die Sachverständige. „Insbesondere bei Um- oder Rückbauarbeiten ist das Faserfreisetzungspotenzial dieser Baustoffe hoch.“

Links:

www.bvs-ev.de/downloads

Nach Meinung der Sachverständigen sind die Bau- und Sanierungsbranche sowie alle dazugehörigen Gewerke nicht ausreichend sensibilisiert für das sich ergebende gesundheitliche Risiko. Bild: BVS